Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/19 9Os17/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1986

Norm

StPO §62

Rechtssatz

Durch die Delegierung wird lediglich die örtliche, nicht aber die sachliche Zuständigkeit geändert; daher keine Beschwer, wenn die Strafsache (global) einem anderen Gerichtshof erster Instanz (und nicht ausdrücklich dem bei diesem zusammenzusetzenden Geschwornengericht) zugewiesen wird.

Entscheidungstexte

- 9 Os 17/86
  Entscheidungstext OGH 19.02.1986 9 Os 17/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0096637

Dokumentnummer

JJR_19860219_OGH0002_0090OS00017_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at